

Mund-und-Nasen-Schutz-Pflicht im ÖPNV sowie im Taxiverkehr nach den Corona-Landesvorschriften vom Herbst 2020

Stand: 30.10.2020

Hamburg (weitere Infos):

- Mund-und-Nasen-Schutz-Pflicht im ÖPNV für Fahrgäste
- Das Tragen eines Mund-und-Nasen-Schutzes gilt dann für Fahrpersonal, wenn öffentlicher Personenverkehr mit Pkw durchgeführt wird und keine anderen Vorrichtungen zur Verhinderung einer Tröpfcheninfektion vorhanden sind. Das Abstandsgebot gilt, solange es die Räumlichkeit zulässt. Für den Taxiverkehr gilt:
 - Wenn ein Fahrgast keine Maske trägt und keine Ausnahmeregelungen zutreffen, ist die Beförderung zu verweigern
 - Fahrer müssen weiterhin keine Maske tragen, wenn eine Trenneinrichtung im Fahrzeug vorhanden ist
 - Fahrgäste mit Atemwegserkrankungen dürfen nicht befördert werden
 - Fahrgäste müssen durch schriftliche, akustische o. bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnung bei Nichtbeachtung zur Einhaltung der Pflicht aufgefordert werden
 - Verstöße gegen die Maskenpflicht durch Fahrer oder Fahrgäste können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld von 80 EUR geahndet werden

Bremen (weitere Infos):

- Mund-und-Nasen-Schutz-Pflicht im ÖPNV für Fahrgäste
- Es gibt keine taxispezifischen Regelungen

Niedersachsen (weitere Infos):

- Mund-und-Nasen-Schutz-Pflicht im ÖPNV für Fahrgäste
- Das Tragen eines Mund-und-Nasen-Schutzes gilt nicht für Fahrpersonal
 - Der GVN empfiehlt jedoch dringend auch dem Fahrpersonal im Sinne des Fremd- und Selbst-Schutzes einen Mund-Nasen-Schutz bei Besetztfahrten zu tragen. Einzelne Allgemeinverfügungen der Landkreise (Risikogebiete) verschärfen die Regelungen der Nds. CoronaVO regional.

NRW (weitere Infos):

- Mund-und-Nasen-Schutz-Pflicht im Personenverkehr für Fahrgäste und Fahrpersonal. Ausnahme für Fahrer wenn z.B. Trenneinrichtung vorhanden. Es muss größtmöglicher Abstand im Fahrzeug zwischen Fahrer und Fahrgast eingehalten werden.
- Keine Sammelfahrten von z.B. Dialyse-Patienten

Duisburg

- Mund-und-Nasen-Schutz-Pflicht im ÖPNV und im Gelegenheitsverkehr für Fahrgäste
- Das Tragen eines Mund-und-Nasen-Schutzes gilt auch für Taxi-Fahrpersonal. Dafür darf vorne ein Fahrgast sitzen. Eine Maske für Fahrpersonal ist entbehrlich, wenn eine Trenneinrichtung vorhanden ist und vorne niemand sitzt

Rheinland-Pfalz (weitere Infos):

- Mund-und-Nasen-Schutz-Pflicht im ÖPNV für Fahrgäste

Saarland (weitere Infos):

- Mund-und-Nasen-Schutz-Pflicht im ÖPNV und im Taxi für Fahrgäste sowie für Fahrpersonal insoweit, als der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.

Hessen (weitere Infos):

- Mund-und-Nasen-Schutz-Pflicht im ÖPNV und Gelegenheitsverkehr nach § 46 Abs. 2 PBefG für Fahrgäste (Taxi, Mietwagen, freigestellter Schülerverkehr, Bürgerbusse)
- Das Tragen Mund-und-Nasen-Schutzes ist entbehrlich für Fahrpersonal, soweit andere Schutzmaßnahmen getroffen werden (insb. Trenneinrichtung), oder wenn der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann.

Baden-Württemberg (weitere Infos):

- Mund-und-Nasen-Schutz-Pflicht im ÖPNV für Fahrgäste
- Sowie rechtlich unverbindliche Handlungsempfehlungen des Verkehrsministeriums zum Taxiverkehr:
 - max. 1 Fahrgast befördern, außer Personen aus gleichem Haushalt
 - max. 2 Fahrgästen in Großraumtaxi, außer Personen aus gleichem Haushalt
 - der Beifahrersitz bleibt unbesetzt
 - der Fahrer sollte vom Fahrgastraum mit transparenter Folie oder vergleichbaren Umbauten abgeschirmt sein
 - die Lüftung sollte ausgeschaltet bleiben

Schleswig-Holstein (weitere Infos):

- Mund-und-Nasen-Schutz-Pflicht im ÖPNV und im Taxiverkehr für Fahrgäste
- Taxifahrpersonal ist von der Verpflichtung zum Mund-und-Nasen-Schutz ausgenommen

Mecklenburg-Vorpommern (weitere Infos):

- Mund-und-Nasen-Schutz-Pflicht im ÖPNV, im Taxiverkehr sowie an entsprechenden Halte- und Warteräumen auch im Freien für Fahrgäste
 - Bei Nichtbeachtung der Verpflichtung kann ein Bußgeld von 50-150 EUR angeordnet werden

Berlin (weitere Infos):

- Mund-und-Nasen-Schutz ist zu tragen von Fahrgästen und von nicht fahrzeugführendem Personal bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einschl. der Bahnhöfe, Flughäfen und Fährterminals sowie sonstiger Fahrzeuge mit wechselnden Fahrgästen

Brandenburg (weitere Infos):

- Mund-und-Nasen-Schutz-Pflicht im ÖPNV für Fahrgäste
- Dies gilt speziell auch für den Verkehr mit Taxen

Sachsen-Anhalt (weitere Infos):

- Mund-und-Nasen-Schutz-Pflicht im ÖPNV für Fahrgäste. Keine speziellen Taxi-Regelungen.

Sachsen (weitere Infos):

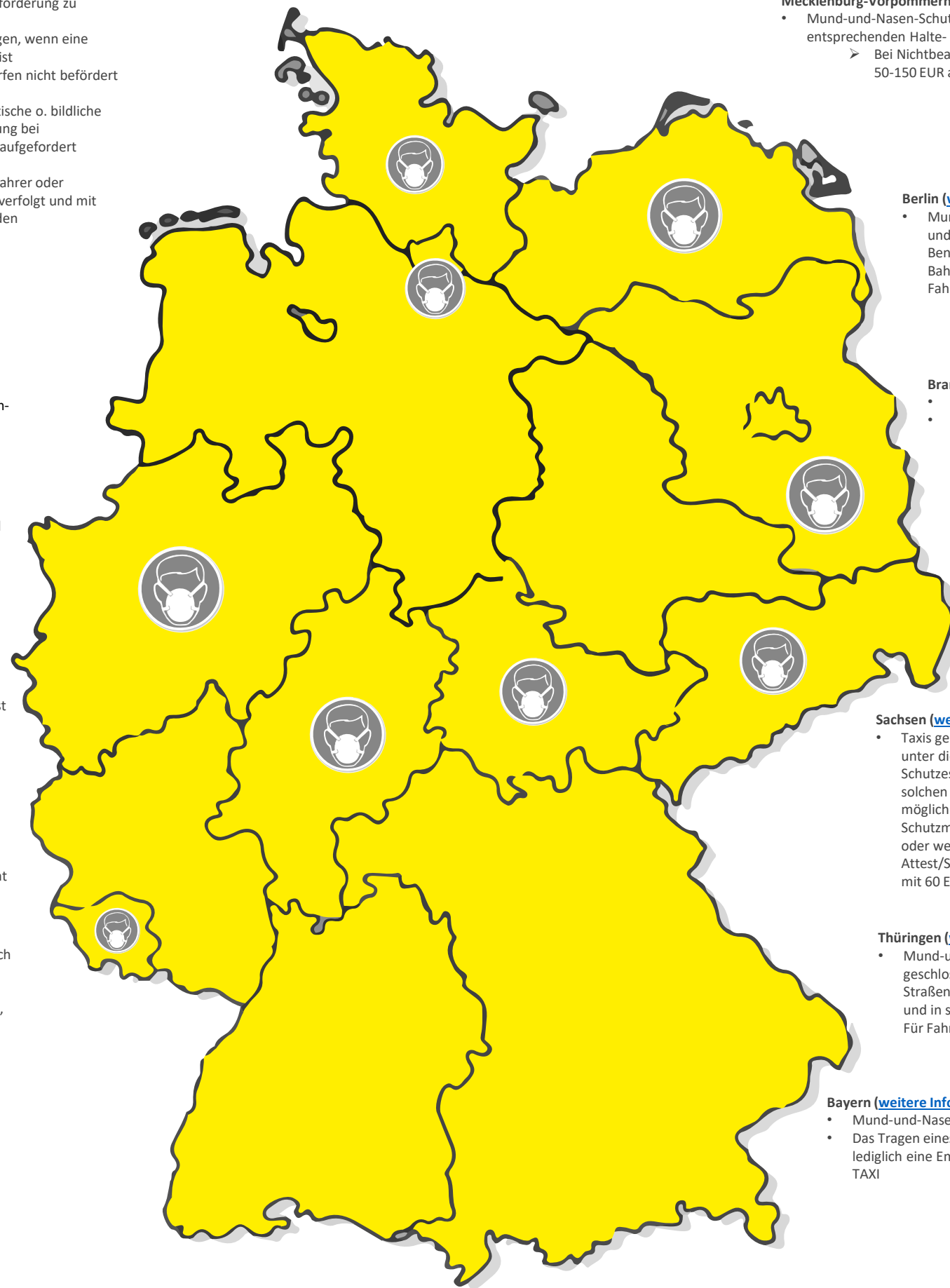
- Taxis gelten als öffentliches Verkehrsmittel und fallen daher unter die Pflicht zum Tragen eines Mund-und-Nasen-Schutzes. Fahrgäste sowie Fahrpersonal müssen einen solchen Schutz verpflichtend tragen. Ausnahmen sind möglich bei Leerfahrten oder wenn andere Schutzmaßnahmen (z.B. Trennscheibe) getroffen wurden oder wenn eine Befreiung mittels ärztlichem Attest/Schwerbehindertenausweis vorliegt. Verstöße werden mit 60 EUR Bußgeld geahndet.

Thüringen (weitere Infos):

- Mund-und-Nasen-Schutz-Pflicht für Fahrgäste gilt in geschlossenen Fahrzeugen des ÖPNV, insb. in Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibussen, in Taxen, in Reisebussen und in sonstigen Beförderungsmitteln mit Publikumsverkehr. Für Fahrpersonal besteht keine gesetzliche Verpflichtung

Bayern (weitere Infos):

- Mund-und-Nasen-Schutz-Pflicht im ÖPNV für Fahrgäste
- Das Tragen eines Mund-und-Nasen-Schutzes für Fahrpersonal ist lediglich eine Empfehlung des Landesverbandes im Rahmen des SAFE-TAXI



= konkreter Hinweis auf Mund-und-Nasen-Schutz-Pflicht im Taxi